

Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **??????**

Geändert: 210.100 | 500.500 | 506.000 | 613.000

Aufgehoben: 500.000 | 500.400

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. ?? und Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz bezweckt den Schutz und die Förderung der Gesundheit der Bevölkerung durch gesundheitspolizeiliche Massnahmen sowie durch Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention.

² Es regelt zu diesem Zweck namentlich:

- a) die Zuständigkeiten und Aufgaben des Kantons und der Gemeinden;
- b) Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention;
- c) die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten und Betriebe im Gesundheitswesen;
- d) die ohne Bewilligung nicht zulässigen Tätigkeiten im Gesundheitswesen;

-
- e) die Rechte und Pflichten der Gesundheitsfachpersonen und der Betriebe des Gesundheitswesens;
 - f) den Notfalldienst der Ärztinnen und Ärzte sowie der Zahnärztinnen und Zahnärzte;
 - g) die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten;
 - h) die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen;
 - i) das Bestattungswesen;
 - j) die gesundheitspolizeilichen Massnahmen und die Rechtspflege.

Art. 2 Eigenverantwortung

¹ Das öffentliche Gesundheitswesen entlastet die einzelne Person nicht von der Verantwortung für ihre Gesundheit.

Art. 3 Begriffe

¹ In diesem Gesetz gilt als:

- a) Gesundheit: Zustand des physischen und psychischen Wohlbefindens;
- b) Gesundheitsfachperson: Person, die in unmittelbarem Kontakt mit Patientinnen und Patienten berufsmässig medizinische, pflegerische, therapeutische oder präventive Tätigkeiten erbringt;
- c) Bewilligungsinhaberin oder Bewilligungsinhaber: Person mit einer Bewilligung zur Berufsausübung und Eigentümerin beziehungsweise Eigentümer oder Trägerschaft mit einer Betriebsbewilligung;
- d) Patientin oder Patient: Kranke, verletzte, pflegebedürftige oder gesunde Person, die Dienstleistungen einer Gesundheitsfachperson in Anspruch nimmt;
- e) Hilfsperson: Person, die im Rahmen ihrer Tätigkeit bei einer Gesundheitsfachperson oder bei einem Betrieb des Gesundheitswesens Kenntnis von Personendaten erhalten kann;
- f) Angehörige: sind Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Verlobte, Geschwister und deren Ehegatten oder Lebenspartner, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, Adoptiveltern, Adoptivgeschwister, Adoptivkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder sowie im gleichen Haushalt lebende Personen.

2. Zuständigkeiten

Art. 4 Kanton

¹ Der Kanton ist zuständig für:

- a) die Erteilung und den Entzug von gesundheitspolizeilichen Bewilligungen;
- b) die Beaufsichtigung der bewilligungspflichtigen Betriebe und der Gesundheitsfachpersonen;
- c) die Durchführung von Disziplinar- und Strafverfahren;
- d) die Anordnung von gesundheitspolizeilichen Massnahmen;

-
- e) die Mitteilung von zum Schutze der öffentlichen Gesundheit notwendigen Daten an Stellen, die mit der Führung von gesamtschweizerischen Registern über Personen, die eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben, oder Betrieben betraut sind;
 - f) die Mütter und Väterberatung;
 - g) die Gesundheitsförderung und Prävention, soweit er im vorliegenden Gesetz hierfür als zuständig bezeichnet wird;
 - h) den Vollzug des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz).

² Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Kanton berechtigt, in das zentrale Personenregister Einsicht zu nehmen.

Art. 5 Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind für den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zuständig, soweit diese Aufgabe nicht dem Kanton übertragen ist.

² Insbesondere sind sie zuständig für:

- a) die örtliche Gesundheitspolizei;
- b) die Durchführung von Strafverfahren;
- c) die Anordnung von Massnahmen gegen gesundheitsgefährdende und gesundheitsschädliche Beeinträchtigungen ihrer Bevölkerung;
- d) die Überwachung der Umwelt- und Wohnhygiene;
- e) den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst;
- f) die Gesundheitsförderung und Prävention;
- g) die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen, soweit diese Aufgabe nicht dem Kanton übertragen ist;
- h) das Bestattungswesen.

³ Die Gemeinden haben bei Veranstaltungen mit erhöhtem Risiko für Leib und Leben der Teilnehmenden und der Zuschauenden dafür zu sorgen, dass ein entsprechendes sanitätsdienstliches Konzept erstellt und umgesetzt wird.

3. Gesundheitsförderung und Prävention

Art. 6 Zuständigkeiten

1. Kanton

¹ Der Kanton ist zuständig für:

- a) kantonsweite Kampagnen und Programme;
- b) gemeindeübergreifende Aufgaben;
- c) die fachliche Unterstützung der Gemeinden;
- d) die unentgeltliche Beratung der Mütter und Väter in der Pflege und Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern;
- e) die Koordination der Aktivitäten der Gemeinden.

² Er kann Beiträge gewähren:

-
- a) an Projekte zur Gesundheitsförderung und Prävention;
 - b) zur Erhebung von Grundlagen betreffend den Gesundheitszustand der Bevölkerung;
 - c) an Organisationen, die einen wichtigen Beitrag an die Gesundheitsförderung oder Prävention der Bevölkerung leisten;
 - d) an die Kosten von öffentlichen, auf freiwilliger Grundlage organisierten Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten des Menschen.

Art. 7 2. Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind zuständig für die Gesundheitsförderung und Prävention ihrer Bevölkerung, soweit diese Aufgabe nicht dem Kanton übertragen ist.

Art. 8 Öffentliche Schutzimpfungen

- ¹ Die Gemeinden haben öffentliche Schutzimpfungen gegen die vom Kanton bezeichneten übertragbaren Krankheiten des Menschen durchzuführen.
- ² Der Kanton liefert und bezahlt den Impfstoff, soweit die Finanzierung nicht durch den Bund oder die obligatorische Krankenpflegeversicherung erfolgt.

Art. 9 Alkohol und Tabak

¹ Die Werbung für Alkoholprodukte mit mehr als 20 Volumenprozenten sowie für Tabak und Tabakerzeugnisse ist verboten:

- a) auf, über oder entlang von öffentlichen Strassen und Plätzen;
- b) auf privatem, von öffentlichen Strassen und Plätzen her einsehbarem Grund;
- c) vor oder in öffentlichen Gebäuden, die im Besitze von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder selbständigen Anstalten sind.

² Es ist verboten, Tabak und Tabakerzeugnisse:

- a) an Personen unter 16 Jahren zu verkaufen;
- b) zu Werbezwecken an Personen unter 16 Jahren abzugeben;
- c) durch Automaten, die allgemein zugänglich sind, zu verkaufen.

³ Die Gemeinden sorgen für die Einhaltung der Werbebeschränkungen für Alkohol und Tabakerzeugnisse sowie der Abgabe- und Verkaufsbeschränkungen von Tabak und Tabakerzeugnissen.

Art. 10 Nichtraucherschutz

¹ Das Rauchen ist im Innen- und Aussenbereich von Schularealen und Schulsportanlagen sowie von Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche verboten.

² Die Gemeinden können das Rauchverbot gemäss Absatz 1 für Veranstaltungen und Anlässe, die sich überwiegend an Erwachsene richten, und bei Schulanlagen mit ausschliesslich nachobligatorischem Bildungsangebot an definierten Orten im Aussenbereich aufheben.

³ Raucherbetriebe gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen sind nicht zugelassen.

4. Gesundheitspolizeiliche Bewilligungen

4.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 11 Erteilung der Bewilligung

¹ Die Bewilligungen werden vom zuständigen Amt (Amt) für maximal zehn Jahre erteilt.

² Sie können mit Einschränkungen in fachlicher, zeitlicher oder räumlicher Art oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden und regional ausgewogenen medizinischen Versorgung des Kantons erforderlich ist.

Art. 12 Aufsicht

¹ Das Amt wacht über die Einhaltung der Bewilligungs- und Berufspflichten. Es führt Kontrollen durch und trifft die notwendigen Massnahmen. Dazu ist ihm:

- a) jederzeit und unangemeldet der Zugang zu den Räumlichkeiten, Einrichtungen und Aufzeichnungen zu gewähren;
- b) Auskunft zu erteilen.

4.2. BERUFE DES GESUNDHEITSWESENS

Art. 13 Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

¹ Tätigkeiten in eigener fachlicher Verantwortung, die ein derartiges Risiko für die öffentliche Gesundheit darstellen, dass sie eine staatliche Kontrolle erfordern, bedürfen einer Bewilligung.

² Der Bewilligungspflicht unterstehen insbesondere Tätigkeiten, die folgenden Berufen zuzuordnen sind:

- a) Ärztin/Arzt;
- b) Apothekerin/Apotheker;
- c) Zahnärztin/Zahnarzt;
- d) Chiropraktorin/Chiropraktor;
- e) Dentalhygienikerin/Dentalhygieniker;
- f) Drogistin/Drogist;
- g) Hebamme/Entbindungspfleger;
- h) Ergotherapeutin/Ergotherapeut;
- i) Ernährungsberaterin/Ernährungsberater;
- j) Logopädin/Logopäde;

-
- k) medizinische Masseurin/medizinischer Masseur;
 - l) Pflegefachfrau/Pflegefachmann;
 - m) Physiotherapeutin/Physiotherapeut;
 - n) Podologin/Podologe;
 - o) Psychotherapeutin/Psychotherapeut;
 - p) Osteopathin/Osteopath;
 - q) Optometristin/Optometrist;
 - r) Naturheilpraktikerin/Naturheilpraktiker.

³ Die Regierung kann zum Schutze der öffentlichen Gesundheit weitere Tätigkeiten des Gesundheitswesens mit klar umschriebenem Tätigkeitsgebiet und eigenem Berufsbild der Bewilligungspflicht unterstellen.

⁴ Die Pflege und Betreuung von Angehörigen ist ohne Bewilligung gestattet.

Art. 14 Ohne Bewilligung nicht zulässige Tätigkeiten

¹ Personen, die Tätigkeiten im Gesundheitswesen ausüben, die nicht der Bewilligungspflicht unterliegen, ist es insbesondere untersagt:

- a) Krankheiten, Verletzungen oder sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen festzustellen oder zu behandeln;
- b) kranke, verletzte oder sonstig gesundheitlich beeinträchtigte Personen zu pflegen;
- c) geburtshilfliche Verrichtungen vorzunehmen;
- d) Blutentnahmen und Injektionen vorzunehmen oder anderweitige Praktiken anzuwenden, die Körperverletzungen und Blutungen zur Folge haben;
- e) bei Personen, die bei ihnen in Behandlung stehen, verschreibungspflichtige Arzneimittel und Arzneimittel, die eine Fachberatung erfordern, anzuwenden, abzugeben, zu rezeptieren oder zu empfehlen;
- f) amtliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen auszustellen;
- g) Manipulationen an der Wirbelsäule vorzunehmen;
- h) Zahnbehandlungen und Zahncleaneigungen an Personen vorzunehmen;
- i) psychotherapeutische Gesprächstherapien zu führen.

² Sie sind verpflichtet, Personen, deren Zustand ärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert, an eine Ärztin beziehungsweise einen Arzt gemäss Wahl der behandelten Person zu überweisen.

³ Die Regierung kann einzelne Tätigkeiten vom Verbot gemäss Absatz 1 ausnehmen, sofern dies mit dem Schutz der Gesundheit vereinbar ist.

Art. 15 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird der gesuchstellenden Person erteilt, wenn sie:

- a) über ein eidgenössisches, gesamtschweizerisch anerkanntes oder eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom sowie im Falle des entsprechenden Erfordernisses durch das Bundesrecht über einen eidgenössisch oder eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel ihres Berufes verfügt;

-
- b) vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet;
 - c) eine Amtssprache des Kantons beherrscht;
 - d) bei Tätigkeiten im Rahmen der Alternativ- oder Komplementärmedizin sich über eine Registrierung bei einer von der Regierung bezeichneten gesamtschweizerisch tätigen Stelle, die ein Qualitätslabel für die Ausbildung vergibt, ausweist.

Art. 16 Erlöschen der Bewilligung

¹ Die Bewilligung erlischt:

- a) bei Nichtaufnahme der Berufsausübung im Kanton Graubünden innert sechs Monaten seit der Erteilung der Bewilligung;
- b) mit Aufgabe der Berufsausübung im Kanton Graubünden;
- c) mit schriftlich erklärttem Verzicht auf die Berufsausübung;
- d) mit Erfüllung des 70. Altersjahres, sofern nicht der amtsärztliche Nachweis erbracht wird, dass keine physischen oder psychischen Gründe gegen die Berufsausübung vorliegen. Der Nachweis ist alle zwei Jahre zu erbringen.

Art. 17 Entzug der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird ganz, teilweise, befristet oder auf Dauer entzogen wenn:

- a) die Inhaberin oder der Inhaber die für die Erteilung der Berufsausübung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt;
- b) nachträglich Tatsachen festgestellt werden, auf Grund derer sie hätte verweigert werden müssen;
- c) die Berufsausübungsbewilligung in einem anderen Kanton entzogen wurde;
- d) die Verletzung eines für die Berufsausübung relevanten Straftatbestandes gerichtlich festgestellt wurde.

4.3. BETRIEBE DES GESUNDHEITSWESENS

Art. 18 Bewilligungspflicht

¹ Eine Betriebsbewilligung ist bei folgenden Betriebsformen erforderlich:

- a) Spitäler und Kliniken mit stationärem Angebot;
- b) Geburtshäuser mit stationärem Angebot;
- c) Pflegeheime, Pflegegruppen, Pflegewohnungen, Sterbehospize und weitere stationäre Pflegeangebote;
- d) Tages- und Nachtstrukturen für pflege- und betreuungsbedürftige Personen;
- e) Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung;
- f) gewerbsmässiger Kranken- und Verunfalltransport.

² Die Regierung kann weitere Betriebsformen, deren Tätigkeitsbereich geeignet ist, die öffentliche Gesundheit zu gefährden, der Bewilligungspflicht unterstellen.

Art. 19 Bewilligungsvoraussetzungen
 1. Allgemeine Voraussetzungen

¹ Die Betriebsbewilligung wird der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer oder der Trägerschaft erteilt, wenn:

- a) die Bezeichnung einer den Betrieb leitenden Person vorliegt;
- b) der Betrieb den angebotenen Leistungen und den Vorgaben der Regierung entsprechend eingerichtet ist und betrieben wird;
- c) der Betrieb die personellen Vorgaben der Regierung in qualitativer und quantitativer Hinsicht erfüllt (Strukturqualität);
- d) der Nachweis eines gesamtschweizerisch anerkannten Qualitätssicherungssystems vorliegt;
- e) der Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfanges der Risiken oder über andere, gleichwertige Sicherheiten erbracht wird;
- f) eine unabhängige Ombudsstelle bezeichnet ist.

² Die Regierung kann einzelne Betriebsformen von der Erfüllung der Voraussetzung von Absatz 1 Litera d ausnehmen.

Art. 20 2. Zusätzliche Voraussetzungen für Spitäler und Kliniken

¹ Die Betriebsbewilligung wird der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer oder der Trägerschaft eines Spitals oder einer Klinik erteilt, wenn zudem:

- a) die Bezeichnung der pro Fachrichtung medizinisch verantwortlichen Personen und der pflegerisch verantwortlichen Person vorliegt. Diese Personen müssen über die entsprechende Berufsausübungsbewilligung verfügen;
- b) der Betrieb dem von der Regierung bezeichneten anonymen Fehlermeldesystem angeschlossen ist.

Art. 21 3. Zusätzliche Voraussetzung für Geburtshäuser

¹ Die Betriebsbewilligung wird der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer oder der Trägerschaft eines Geburtshauses erteilt, wenn die Bezeichnung der für die geburtshilflichen Tätigkeiten verantwortlichen Person vorliegt. Diese Person muss über die entsprechende Berufsausübungsbewilligung verfügen.

Art. 22 4. Zusätzliche Voraussetzungen für Pflegeheime

¹ Die Betriebsbewilligung wird der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer oder der Trägerschaft eines Pflegeheims erteilt, wenn zudem:

- a) die Bezeichnung der pflegerisch verantwortlichen Person vorliegt; diese Person muss über die entsprechende Berufsausübungsbewilligung verfügen;
- b) die Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner auch bei steigender Pflegebedürftigkeit gewährleistet ist.

Art. 23 5. Zusätzliche Voraussetzung für Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung

¹ Die Betriebsbewilligung wird der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer oder der Trägerschaft eines Dienstes der häuslichen Pflege und Betreuung erteilt, wenn die Bezeichnung der pflegerisch verantwortlichen Person vorliegt. Diese Person muss über die entsprechende Berufsausübungsbewilligung verfügen.

Art. 24 6. Zusätzliche Voraussetzungen für gewerbsmässigen Kranken- und Verunfalltentransport

¹ Die Betriebsbewilligung für den gewerbsmässigen Transport von Kranken und Verunfallten wird der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer oder der Trägerschaft des Betriebs erteilt, wenn zudem:

- a) die Bezeichnung einer medizinisch verantwortlichen Person mit einer Berufsausübungsbewilligung als Ärztin beziehungsweise Arzt vorliegt;
- b) die freie Arzt- und Spitalwahl gewährleistet wird.

² Betriebe, die Kranke und Verunfallte ohne Beeinträchtigung der Vitalfunktionen gewerbsmäßig transportieren, sind von der Erfüllung der Voraussetzung von Absatz 1 Litera a ausgenommen.

Art. 25 Erlöschen der Bewilligung

¹ Die Bewilligung erlischt:

- a) bei Nichtaufnahme des Betriebs innert sechs Monaten seit Erteilung der Bewilligung;
- b) mit Einstellung des Betriebs.

Art. 26 Entzug der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen.

² Sie kann ganz oder teilweise und befristet oder auf Dauer entzogen werden.

Art. 27 Aufnahmestopp

¹ Gegenüber stationären Angeboten kann das Amt bei Nichterfüllung der räumlichen, betrieblichen oder personellen Vorgaben der Regierung anstelle des Entzugs der Bewilligung einen Aufnahmestopp für Patientinnen und Patienten verfügen.

5. Pflichten der Gesundheitsfachpersonen und der Betriebe des Gesundheitswesens

5.1. ALLGEMEINE PFLICHTEN

Art. 28 Wahrung der Patientenrechte und -interessen

¹ Gesundheitsfachpersonen und Betriebe des Gesundheitswesens sind verpflichtet, die Rechte und die Interessen der Patientinnen und Patienten zu wahren.

² Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber haben unabhängig von finanziellen Vorteilen zu handeln.

Art. 29 Patientenaufklärung

¹ Die Patientinnen und Patienten und soweit nötig auch die gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Erwachsenenschutz vertretungsberechtigten Personen sind von den für die Behandlung verantwortlichen Personen rechtzeitig, angemessen und in verständlicher Form aufzuklären.

² Die Aufklärung umfasst insbesondere:

- a) die Patientenrechte und -pflichten;
- b) den Gesundheitszustand und die Krankheitsdiagnose;
- c) die beabsichtigten vorbeugenden, diagnostischen und therapeutischen Massnahmen sowie deren Risiken, Vor- und Nachteile und Kosten;
- d) allfällige Alternativen zu den beabsichtigten Massnahmen;
- e) das Ergebnis der Behandlung und allfällige Behandlungsfehler.

³ Die Aufklärung ist mit der gebotenen Schonung vorzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass sie Patientinnen oder Patienten übermäßig belastet oder den Krankheitsverlauf ungünstig beeinflusst.

⁴ Kann eine vorherige Aufklärung infolge zeitlicher Dringlichkeit nicht vorgenommen werden, ist sie so bald als möglich nachzuholen.

Art. 30 Patientendokumentation

¹ Von jeder Patientin und jedem Patienten ist eine laufend nachzuführende Dokumentation anzulegen. Die Dokumentation hat insbesondere die Anamnese, die Aufklärung, die Untersuchung, die Diagnose, die Behandlung, die Pflege und allfällige Zwangsmassnahmen zu umfassen. Die Personen, welche die Einträge veranlasst beziehungsweise vorgenommen haben, müssen unmittelbar ersichtlich sein.

² Die Patientendokumentation kann schriftlich oder elektronisch geführt werden. Sie soll auf einfache Weise pseudonymisiert werden können.

³ Die Dokumentation ist während mindestens zehn Jahren nach Abschluss der letzten Behandlung aufzubewahren, sofern sie nicht vorzeitig der Patientin oder dem Patienten übergeben wird. Vorbehalten bleiben längere Aufbewahrungsfristen nach Bundesrecht.

⁴ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber sorgen dafür, dass die Dokumentationen auch nach ihrem Tod beziehungsweise bei Berufs- oder bei Betriebsaufgabe für die Patientinnen und Patienten unter Wahrung des Berufsgeheimnisses zugänglich bleiben.

Art. 31 Informationen an Dritte

¹ Personendaten dürfen nur mit dem Einverständnis der Patientinnen und Patienten an Dritte weitergegeben werden.

Art. 32 Behandlung urteilsunfähiger Personen

¹ Der Umgang mit urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 33 Lehre

¹ Der Einbezug in Lehrveranstaltungen und Lehrmittel bedarf der Zustimmung der Patientin oder des Patienten.

Art. 34 Obduktion

¹ Eine Obduktion darf vorgenommen werden, sofern die Zustimmung der verstorbenen Person vorliegt oder an ihrer Stelle die gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch vertretungsberechtigten Personen zustimmen.

² Vorbehalten bleibt die behördliche Anordnung bei Verdacht auf eine übertragbare Krankheit des Menschen sowie die Obduktion nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung und ihrer Nebenerlasse.

Art. 35 Ankündigung und Werbung

¹ Die Ankündigung und die Werbung für Tätigkeiten, die der Bewilligungspflicht unterstellt sind, müssen objektiv und dürfen weder irreführend noch aufdringlich sein.

² Es dürfen nur die in diesem Gesetz und den einschlägigen Aus-, Weiter- und Fortbildungsordnungen enthaltenen Berufsbezeichnungen und Titel verwendet werden.

Art. 36 Pflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde

¹ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber sowie Gesundheitsfachpersonen haben dem Amt:

- a) jederzeit und unangemeldet den Zugang zu den Räumlichkeiten, Einrichtungen und Aufzeichnungen zu gewähren;
- b) Auskunft zu erteilen.

Art. 37 Anstellung von Mitarbeitenden

¹ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber dürfen keine Gesundheitsfachpersonen, die eine der Bewilligungspflicht unterstellte Tätigkeit ausüben, anstellen,

- a) welche die Bewilligungsvoraussetzungen von Artikel 15 nicht erfüllen;
- b) denen die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde;
- c) denen gegenüber ein Berufsausübungsverbot ausgesprochen wurde.

² Ausgenommen sind Anstellungen für die Dauer der Erlangung eines eidgenössischen oder gesamtschweizerisch anerkannten Diploms, eines eidgenössischen Weiterbildungstitels oder der eidgenössischen Anerkennung des ausländischen Diploms oder Weiterbildungstitels.

5.2. GESUNDHEITSFACHPERSONEN

Art. 38 Berufspflichten

¹ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber sind verpflichtet:

- a) ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben und sich an die Grenzen der Kompetenzen, die sie im Rahmen der berufsspezifischen Aus-, Weiter- und Fortbildung erworben haben, zu halten;
- b) ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch lebenslange Fortbildung zu vertiefen, erweitern und verbessern;
- c) dafür zu sorgen, dass die ihnen fachlich unterstellten Personen ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft ausüben, sich an die Grenzen ihrer Kompetenzen halten und die ihnen übertragenen Tätigkeiten beherrschen und die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch ihrem Tätigkeitsgebiet entsprechende Fortbildung vertiefen, erweitern und verbessern;
- d) eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken abzuschliessen oder andere, gleichwertige Sicherheiten zu erbringen.

² Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte sind verpflichtet, unterstützungsbedürftige Patientinnen und Patienten zu behandeln. Ausser bei einem Notfall haben sie vor Beginn der Behandlung bei der für die Unterstützung zuständigen Gemeinde eine Kostengutsprache einzuholen. Ohne Kostengutsprache ist die für die Unterstützung zuständige Gemeinde nicht zur Übernahme der Kosten verpflichtet.

Art. 39 Notfalldienst

¹ Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen oder Zahnärzte, welche die Voraussetzungen zur Erlangung der Berufsausübungsbewilligung erfüllen und im Kanton tätig sind, sind zur Teilnahme am Notfalldienst der kantonalen Standesorganisation gemäss deren Regelung verpflichtet.

² Ausgenommen sind Ärztinnen und Ärzte, die hauptberuflich in einem öffentlichen Spital angestellt sind und Notfalldienst in diesem Spital leisten.

³ Wer Notfalldienst leistet, hat den Aufenthaltsort während dieser Zeit so zu wählen, dass ein Notfalldiensteinsatz kurzfristig erbracht werden kann.

Art. 40 Betrieb einer Praxis

¹ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber haben dafür zu sorgen, dass während der Betriebszeit der Praxis eine Person mit entsprechender Berufsausbildungsbewilligung anwesend ist.

Art. 41 Meldepflicht

¹ Gesundheitsfachpersonen sind ungeachtet des Berufsgeheimnisses verpflichtet:

- a) Wahrnehmungen, die auf die Verbreitung gefährlicher übertragbarer Krankheiten des Menschen schliessen lassen, unverzüglich der Kantonsärztin beziehungsweise dem Kantonsarzt zu melden;
- b) der Polizei unverzüglich alle nicht natürlichen und unklaren Todesfälle zu melden.

Art. 42 Berufsgeheimnis

¹ Gesundheitsfachpersonen und ihre Hilfspersonen unterstehen dem Berufsgeheimnis. Sie dürfen kein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.

² Sie sind von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit:

- a) soweit es um die Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis geht;
- b) wenn sie den zuständigen Behörden Wahrnehmungen melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen oder eine Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme angezeigt erscheinen lassen;
- c) wenn sie von den Strafverfolgungsbehörden als Auskunftsperson, als Zeuge oder als beschuldigte Person befragt werden.

³ Ärztinnen und Ärzte sind zudem von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit, wenn sie den Strafbehörden ein ärztliches Zeugnis, einen Bericht, ein Gutachten zur beschuldigten Person oder die Krankengeschichte der beschuldigten Person zur Abklärung der Frage abgeben, ob ein Straftatbestand vorliegt.

⁴ Das Amt ist für die Befreiung vom Berufsgeheimnis zuständig, soweit nicht die Patientin oder der Patient selbst die Befreiung vom Berufsgeheimnis erteilt hat.

5.3. BETRIEBE DES GESUNDHEITSWESENS

Art. 43 Obhuts- und Schutzpflicht

¹ Betriebe des Gesundheitswesens sind verpflichtet, die zumutbaren und verhältnismässigen Massnahmen zur Umsetzung der ihnen obliegenden Obhuts- und Schutzpflichten gegenüber Patientinnen und Patienten zu treffen.

Art. 44 Aufnahmepflicht

¹ Spitäler sind verpflichtet, Kranke und Verunfallte rund um die Uhr auch ohne ärztliche Einweisung aufzunehmen.

Art. 45 Rufnummer der zentralen Koordinationsstelle

¹ Die Spitäler haben die Rufnummer der zentralen Koordinationsstelle für den Kranken- und Verunfalltentransport mindestens in gleicher Grösse wie ihre eigene Notfallnummer zu veröffentlichen.

6. Notfalldienst

Art. 46 Organisation

¹ Die kantonalen Standesorganisationen der Ärztinnen und Ärzte beziehungsweise der Zahnärztinnen und Zahnärzte haben für eine der geografischen Gliederung des Kantons Rechnung tragende Organisation des Notfalldienstes zu sorgen und die sich aus dem Notfalldienst ergebenden Rechte und Pflichten der Ärztinnen und Ärzte beziehungsweise der Zahnärztinnen und Zahnärzte zu regeln.

² Die Organisation des Notfalldienstes und die Regelung der Rechte und Pflichten der Ärztinnen und Ärzte beziehungsweise der Zahnärztinnen und Zahnärzte im Rahmen des Notfalldienstes sind von den kantonalen Standesorganisationen der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

³ Die Regierung kann mit den kantonalen Standesorganisationen Leistungsvereinbarungen über den Notfalldienst abschliessen.

⁴ Die öffentlichen Spitäler können in den ärztlichen Notfalldienst eingebunden werden.

Art. 47 Ersatzabgabe

¹ Die kantonalen Standesorganisationen können eine Medizinalperson aus triftigen Gründen ganz oder teilweise von der Notfalldienstpflicht befreien. Die Medizinalperson hat sich diesfalls zu einer jährlichen Ersatzabgabe von 1.5 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens, maximal jedoch 5000 Franken, zu verpflichten.

² Die Ersatzabgaben gehen in den Notfalldienstfonds der jeweiligen Standesorganisation und sind zur Finanzierung der Organisation und Durchführung des Notfalldienstes und der Entschädigung der Notfalldienst leistenden Medizinalpersonen zu verwenden.

³ Gegen Entscheide der Standesorganisationen über die Befreiung von der Notfalldienstpflicht und die Leistung von Ersatzabgaben kann beim Amt Beschwerde erhoben werden.

Art. 48 Notfallnummer

¹ Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte dürfen für ihre Notfallnummern keine Mehrwertdienstnummern verwenden.

7. Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten

7.1. RECHTE

Art. 49 Behandlungsgrundsätze

¹ Patientinnen und Patienten haben Anspruch auf Achtung ihrer persönlichen Freiheit und ihrer Würde. Sie haben das Recht auf Information und Selbstbestimmung bezüglich medizinischer und pflegerischer Massnahmen.

Art. 50 Behandlungsfehler

¹ Patientinnen und Patienten haben das Recht über das Ergebnis der Behandlung und allfällige Behandlungsfehler informiert zu werden.

Art. 51 Einsicht und Herausgabe

¹ Patientinnen und Patienten haben das Recht, die sie betreffende Dokumentation kostenlos einzusehen, eine Kopie zu verlangen oder im Original gegen eine schriftliche Verzichtserklärung der Aufbewahrungspflicht gemäss Artikel 30 Absatz 3 ausgehändigt zu erhalten.

² Das Einsichts- und Herausgaberecht kann aus überwiegenden schutzwürdigen Interessen Dritter von der Bewilligungsinhaberin oder dem Bewilligungsinhaber eingeschränkt werden.

Art. 52 Spitalseelsorge

¹ Die Patientinnen und Patienten haben Anrecht auf eine angemessene Spitalseelsorge.

² Die Spitäler sind nach vorheriger Information der Patientinnen und Patienten und auf Ersuchen der Spitalseelsorgenden der vom Kanton anerkannten Landeskirchen ermächtigt, den Spitalseelsorgenden Name und Adresse der Angehörigen ihrer Glaubensgemeinschaft bekanntzugeben, wenn die Patientinnen und Patienten dieser Datenbekanntgabe nicht widersprochen haben.

Art. 53 Palliative Behandlung

¹ Unheilbar kranke und sterbende Menschen haben Anrecht auf eine ganzheitliche Betreuung sowie auf Linderung ihrer Leiden und Schmerzen nach den Grundsätzen der palliativen Medizin, Pflege und Begleitung.

Art. 54 Ombudsstelle

¹ Patientinnen und Patienten sowie die gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Erwachsenenschutz vertretungsberechtigten Personen können sich bei Verletzung von Pflichten gemäss Artikel 28 - 34 und Rechten gemäss Artikel 49 - 53 an die vom Betrieb bezeichnete Ombudsstelle wenden.

² Die Ombudsstelle ist gehalten, eine gütliche Erledigung der Streitigkeit zu erzielen.

7.2. PFLICHTEN

Art. 55 Mitwirkung

¹ Die Patientinnen und Patienten haben die Gesundheitsfachpersonen im Rahmen ihrer Möglichkeit bei ihrer Behandlung und Pflege zu unterstützen.

² Sie haben den zuständigen Gesundheitsfachpersonen die zur Diagnose und Behandlung notwendigen Auskünfte über ihren Gesundheitszustand zu erteilen und sich an deren Anordnungen zu halten.

³ Sie haben auf andere Patientinnen und Patienten sowie die Gesundheitsfachpersonen Rücksicht zu nehmen und die Hausordnung des Betriebs zu beachten.

8. Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen

Art. 56 Impfobligatorium

¹ Die Regierung kann Impfungen nach Artikel 22 Epidemiengesetz obligatorisch erklären.

Art. 57 Mitwirkungspflicht

¹ Die Regierung kann Betriebe des Gesundheitswesens sowie Gesundheitsfachpersonen zur Mitwirkung bei der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen verpflichten.

Art. 58 Kostenübernahme

¹ Der Kanton kann die aus der Mitwirkungspflicht den Betrieben des Gesundheitswesens und den Gesundheitsfachpersonen entstandenen Kosten und Einnahmeausfälle übernehmen.

9. Bestattungswesen

Art. 59 Einsargung

¹ Die Einsargung einer verstorbenen Person darf erst nach der Feststellung des Todes durch eine zur Berufsausübung in der Schweiz zugelassene Ärztin oder einen zur Berufsausübung in der Schweiz zugelassenen Arzt erfolgen.

Art. 60 Wartefrist

¹ Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden nach dem Hinscheiden erfolgen. Die Kühlung der Leiche ist bis zur Beisetzung zu gewährleisten.

² Die ärztliche Todesbescheinigung gilt als Bestattungsbewilligung. Vorbehalten bleiben Fälle dringlicher Bestattung aus gesundheitspolizeilichen Gründen.

Art. 61 Grabesruhe, Exhumation

¹ Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattete mindestens 20 Jahre. Wenn bei ungeeigneter Bodenbeschaffenheit der Verfall der Leichen länger dauert, beträgt die Frist mindestens 25 Jahre.

² Auf begründetes Gesuch der Angehörigen kann die Gemeinde eine vorzeitige Exhumierung bewilligen.

10. Rechtspflege

Art. 62 Disziplinarverfahren

1. Gesundheitsfachpersonen ohne Berufsausübungsbewilligung

¹ Das Amt ordnet gegenüber Gesundheitsfachpersonen ohne Berufsausübungsbewilligung Disziplinarmassnahmen an bei:

- a) Verletzung der Patientenrechte und -interessen (Artikel 28 Absatz 1);
- b) Weitergabe von Personendaten an Dritte ohne Einwilligung der Patientin oder des Patienten (Artikel 31);

-
- c) Verletzung der ihnen obliegenden Meldepflichten (Artikel 41);
 - d) Offenbarung eines Geheimnisses, das ihnen infolge des Berufes anvertraut oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben (Artikel 42 Absatz 1).

Art. 63 2. Gesundheitsfachpersonen mit Berufsausübungsbewilligung

¹ Das Amt ordnet gegenüber Gesundheitsfachpersonen, die über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, Disziplinarmassnahmen an bei:

- a) Verstoss gegen die mit der Bewilligung verbundenen Einschränkungen oder Auflagen (Artikel 11 Absatz 2);
- b) Verletzung der Patientenrechte und -interessen (Artikel 28);
- c) fehlender Aufklärung der Patientinnen und Patienten (Artikel 29);
- d) fehlende oder unvollständig geführte Patientendokumentation (Artikel 30);
- e) Weitergabe von Personendaten an Dritte ohne Einwilligung der Patientin oder des Patienten (Artikel 31);
- f) Einbezug der Patientinnen und Patienten in Lehrveranstaltungen ohne deren Einverständnis (Artikel 33);
- g) fehlender Zustimmung zur Obduktion (Artikel 34);
- h) Verstössen bei der Ankündigung und Werbung (Artikel 35);
- i) unzureichender Mitwirkung bei der Wahrnehmung der Aufsicht durch das Amt (Artikel 36);
- j) Nichteinhaltung der Vorschriften betreffend die Anstellung von Mitarbeitenden (Artikel 37);
- k) Nichteinhaltung der Berufspflichten (Artikel 38 Absatz 1);
- l) Verletzung der Behandlungspflicht von Unterstützungsbedürftigen (Artikel 38 Absatz 2);
- m) Nichtteilnahme am Notfalldienst (Artikel 39);
- n) fehlender Anwesenheit einer Person mit Berufsausübungsbewilligung in der Praxis während der Betriebszeit (Artikel 40);
- o) Verletzung der ihnen obliegenden Meldepflichten (Artikel 41);
- p) Offenbarung eines Geheimnisses, das ihnen infolge des Berufes anvertraut wurde oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben (Artikel 42 Absatz 1);
- q) Verwendung von Mehrwertdienstnummern für ihre Notfallnummern (Artikel 48).

Art. 64 Disziplinarmassnahmen

¹ Das Amt kann folgende Disziplinarmassnahmen anordnen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Busse bis zu 20 000 Franken;
- d) Verbot der Berufsausübung für längstens sechs Jahre (befristetes Verbot);
- e) definitives Verbot der Berufsausübung für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums.

² Es kann zusätzlich zu einem Verbot der Berufsausübung eine Busse aussprechen.

Art. 65 Vorsorgliche Massnahmen

¹ Besteht ein begründeter Verdacht auf eine Gefährdung der Gesundheit von Patientinnen und Patienten, kann das Amt während eines Disziplinarverfahrens:

- a) die Bewilligung zur Berufsausübung einschränken, mit Auflagen versehen oder entziehen;
- b) gegenüber Personen, die eine bewilligungspflichtige Tätigkeit unter fachlicher Verantwortung ausüben, ein Verbot zur Ausübung von Tätigkeiten im Gesundheitswesen aussprechen.

Art. 66 Verjährung

¹ Die disziplinarische Verfolgung verjährt zwei Jahre, nachdem das Amt vom beanstandeten Vorfall Kenntnis erhalten hat.

² Die Frist wird durch jede Untersuchungs- oder Prozesshandlung über den beanstandeten Vorfall unterbrochen.

³ Die disziplinarische Verfolgung verjährt in jedem Fall zehn Jahre nach dem zu beanstandenden Vorfall.

⁴ Wird gegen eine Gesundheitsfachperson ein Disziplinarverfahren durchgeführt, so kann das Amt zur Beurteilung der von dieser Person ausgehenden Gefährdung der öffentlichen Gesundheit auch Sachverhalte berücksichtigen, deren Verfolgung verjährt ist.

Art. 67 Berufsausübungsverbot

¹ Gegenüber Gesundheitsfachpersonen, die eine bewilligungspflichtige Tätigkeit unter fachlicher Verantwortung ausüben, sowie gegenüber Personen, die eine ohne Bewilligung nicht zulässige Tätigkeit ausüben, wird vom Amt ein Verbot zur Ausübung von Tätigkeiten im Gesundheitswesen ausgesprochen, wenn:

- a) sie schwerwiegende fachliche Verfehlungen begehen;
- b) sie mit ihrer Tätigkeit die Gesundheit ihrer Patientinnen und Patienten gefährden;
- c) ihnen die Berufsausübungsbewilligung in einem anderen Kanton entzogen wurde;
- d) gegen sie ein Berufsverbot in einem anderen Kanton ausgesprochen wurde.

Art. 68 Schliessung einer Praxis oder eines Betriebs

¹ Wenn eine Praxis oder ein Betrieb die öffentliche Gesundheit gefährdet, kann das Amt deren Schliessung verfügen.

² Die Kosten der Schliessung gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin beziehungsweise des Bewilligungsinhabers, subsidiär zu Lasten der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers der Praxis oder des Betriebs.

Art. 69 Veröffentlichung

¹ Die Erteilung, die Einschränkung, der Entzug und das Erlöschen einer Bewilligung, die Schliessung von Praxen und Betrieben, Berufsausübungsverbote sowie Verbote zur Ausübung jeglicher Tätigkeit im Gesundheitswesen können veröffentlicht werden.

Art. 70 Strafbestimmungen

1. Kanton

¹ Das Amt ahndet Übertretungen der Bundesgesetzgebung über die universitären Medizinal- und Psychologieberufe, die nicht universitären Gesundheitsberufe und die übertragbaren Krankheiten des Menschen.

² Es bestraft Gesundheitsfachpersonen mit Busse bis 20 000 Franken bei Widerhandlungen gegen:

- a) die Ausübung und die Ankündigung einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit ohne Bewilligung zur Berufsausübung (Artikel 13);
- b) das Verbot der Ausübung einer ohne Bewilligung nicht zulässigen Tätigkeit (Artikel 14 Absatz 1);
- c) die Pflicht zur Überweisung der behandelten Person an eine Ärztin oder einen Arzt (Artikel 14 Absatz 2);
- d) die Mitwirkungspflicht bei der Wahrnehmung der Aufsicht durch das Amt (Artikel 36);
- e) die Mitwirkungspflicht bei der Verhütung und der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Artikel 57).

³ Es bestraft Betriebe des Gesundheitswesens mit Busse bis 50 000 Franken bei Widerhandlungen gegen:

- a) die Pflicht zur Einholung einer Betriebsbewilligung (Artikel 18);
- b) die Pflicht zur Einhaltung des verfügten Aufnahmestopps (Artikel 27);
- c) die Pflicht zur Wahrung der Patientenrechte und -interessen (Artikel 28);
- d) die Aufklärungspflicht der Patientinnen und Patienten (Artikel 29);
- e) die Pflicht zur Führung einer Patientendokumentation (Artikel 30);
- f) die Pflicht zur Einholung der Einwilligung der Patientin oder des Patienten vor der Weitergabe von Personendaten an Dritte (Artikel 31);
- g) die Pflicht zur Einholung des Einverständnisses der Patientinnen und Patienten zum Einbezug in Lehrveranstaltungen (Artikel 33);
- h) die Pflicht zur Einholung der Zustimmung zur Obduktion (Artikel 34);
- i) die Pflicht zur objektiven Ankündigung und Werbung (Artikel 35);
- j) die Mitwirkungspflicht bei der Wahrnehmung der Aufsicht durch das Amt (Artikel 36);
- k) die Pflicht zur Einhaltung der Vorschriften betreffend die Anstellung von Mitarbeitenden (Artikel 37);
- l) die Obhuts- und Schutzpflicht (Artikel 43);
- m) die Pflicht zur Aufnahme von kranken und verunfallten Personen rund um die Uhr (Artikel 44);

-
- n) die Pflicht zur Angabe der Rufnummer der zentralen Koordinationsstelle (Artikel 45);
 - o) die Mitwirkungspflicht bei der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Artikel 57).

⁴ Wird in einem Betrieb in Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des Betriebszwecks eine Widerhandlung gegen die Bestimmung dieses Gesetzes begangen und kann diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Betriebs keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden, wird die Widerhandlung dem Betrieb zugerechnet.

Art. 71 2. Gemeinden

¹ Die Gemeinden ahnden Widerhandlungen gegen folgende Bestimmungen:

- a) Alkohol und Tabak (Artikel 9 Absatz 1 und 2);
- b) Betrieb eines Raucherlokals (Artikel 10 Absatz 3);
- c) Bestattungswesen (Artikel 59f.).

² Verstösse gegen Artikel 9f. und die Bestimmungen über das Bestattungswesen (Artikel 59f.) werden mit Busse bis 20 000 Franken geahndet.

Art. 72 Streitigkeiten aus dem Behandlungsverhältnis

¹ Vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Behandlungsverhältnis zwischen Patientinnen beziehungsweise Patienten und Betrieben des Gesundheitswesens beurteilt der Zivilrichter.

Art. 73 Transplantationen

¹ Die Regionalgerichtspräsidentin oder der Regionalgerichtspräsident beurteilt als unabhängige Instanz bei urteilsunfähigen oder minderjährigen Personen die Zulässigkeit der Entnahme regenerierbarer Gewebe und Zellen.

² Für das Verfahren gemäss Absatz 1 gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung über das summarische Verfahren.

11. Schlussbestimmungen

Art. 74 Bestehende unbefristete Bewilligungen

¹ Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Bewilligungen bleiben zehn Jahre seit ihrem Ausstellungsdatum gültig.

² Personen mit einer Bewilligung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes älter als zehn Jahre ist, haben innert drei Monaten nach im Kantonsblatt publizierter Aufforderung des Amtes ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung einzureichen.

³ Gesundheitsfachpersonen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes über eine Bewilligung zur Berufsausübung verfügen, wird nach deren Ablauf eine neue Bewilligung erteilt, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 15 Absatz 1 Litera b erfüllt sind.

Art. 75 Hängige Verfahren

¹ Auf Disziplinar- und Strafverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, findet das bisherige Recht Anwendung.

II.

1.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾" BR [210.100](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 63b (neu)

Kosten im Zusammenhang mit medizinischen Massnahmen

¹ Die Kosten im Zusammenhang mit medizinischen Massnahmen, die im Verfahren der fürsorgerischen Unterbringung anfallen und nicht Teil der Gerichtsverfahrenskosten sind oder von den Krankenversichern getragen werden, sind von der Person zu tragen, auf die sich das Verfahren bezieht.

² Uneinbringliche Kosten sind von der Wohnsitzgemeinde zu tragen.

2.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Einführungsgesetz zum Heilmittelgesetz; EGzHMG)" BR [500.500](#) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 4 (neu)

Abgabebeschränkungen Abgabe (Überschrift geändert)

⁴ Die Bewilligungsinhaber haben dafür zu sorgen, dass bei der Abgabe von Arzneimitteln eine Person mit einer zur Abgabe von Arzneimitteln berechtigenden Berufsausübungsbewilligung im Heilmittelbetrieb anwesend ist.

Art. 19a (neu)

Notfalldienst

¹ In Ortschaften ohne selbstdispensierende Ärzte beziehungsweise Ärztinnen sind die öffentlichen Apotheken verpflichtet, zur Sicherstellung der pharmazeutischen Versorgung der Bevölkerung einen kontinuierlichen Notfalldienst rund um die Uhr aufrechtzuerhalten.

² Nahe beieinander liegende Apotheken können den Notfalldienst mit Genehmigung des Amts gemeinsam gewährleisten

¹⁾ Am 5. April 1994 vom EJPD genehmigt

Titel nach Art. 19a (neu)

3.2.^{bis} Privatapothen von Ärzten und Ärztinnen

Art. 19b (neu)

Privatapothen

¹ Mit Bewilligung des Amts können Ärzte und Ärztinnen eine Privatapotheke führen.

² Die Bewilligung an Ärzte und Ärztinnen wird erteilt, wenn für eine fachgerechte Lagerung und Abgabe der Arzneimittel Gewähr besteht. Der freie Verkauf oder die Belieferung von Wiederverkäufern ist nicht erlaubt.

Art. 19c (neu)

Privatapothen mit Beschränkung der Abgabeberechtigung

¹ Ärzte und Ärztinnen, welche die Praxis in einer Ortschaft führen, wo eine öffentliche Apotheke besteht, welche die dauernde Versorgung der Bevölkerung sicherstellt, sind nur berechtigt:

- a) Arzneimittel während der Konsultation anzuwenden;
- b) nach der Konsultation pro Diagnose die kleinste Packung eines Arzneimittels abzugeben.

² Bei begründetem Verdacht einer Widerhandlung gegen die Einhaltung der Beschränkung der Abgabeberechtigung von Arzneimitteln haben die betreffenden Ärzte und Ärztinnen dem Amt Einsicht in die Rechnungen der Arzneimittellieferanten, die Arzneimittelrechnungen an die Versicherer und die Krankengeschichte zu gewähren.

Art. 19d (neu)

Entzug der Abgabeberechtigung

¹ Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Widerhandlung gegen die Abgabeeinschränkung von Artikel 19c Absatz 1 Litera b oder bei Verweigerung der Gewährung der Einsichtnahme in die Unterlagen gemäss Artikel 19c Absatz 2 kann das Amt den betreffenden Ärzten beziehungsweise Ärztinnen die Abgabeberechtigung von Arzneimitteln für die Dauer von einem bis fünf Jahren entziehen.

Art. 25a (neu)

Gebühren

¹ Die Gebühren richten sich nach dem Reglement der vom Kanton beauftragten Ethikkommission.

² Soweit die Gebühren nicht kostendeckend sind, trägt der Kanton die Restkosten.

Art. 29a (neu)

Weiterzug der Entscheide der Ethikkommission

¹ Gegen Entscheide der von der Regierung bezeichneten kantonalen Ethikkommission kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

3.

Der Erlass "Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz)" BR [506.000](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 34a (neu)

Datenbearbeitung und -übermittlung

¹ Die zentrale Koordinationsstelle zeichnet alle Alarmierungsgespräche auf.

² Sie darf die aufgebotsspezifischen Personendaten an die aufgebotenen Stellen übermitteln.

³ Das Amt ist befugt, die von der zentralen Koordinationsstelle aufgezeichneten Gespräche abzuhören und die von ihr übermittelten Personendaten einzusehen.

⁴ Die Regierung regelt die Einzelheiten der Datenbearbeitung, insbesondere bezüglich Art, Umfang, Zugriffsberechtigung, Aufbewahrungsdauer und Weitergabe der Daten sowie deren Löschung.

Art. 36 Abs. 3 (aufgehoben)

Transportdienste-Bewilligung (**Überschrift geändert**)

³ *Aufgehoben*

4.

Der Erlass "Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)" BR [613.000](#) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 36l (neu)

Hanfanbau

1. Meldepflicht

¹ Personen, die zehn und mehr Hanfpflanzen anbauen, haben dies der Kantonspolizei zu melden. Die Meldung hat zu erfolgen, bevor die angebauten Pflanzen eine Höhe von zehn Zentimeter, berechnet vom Wurzelansatz bis zum Pflanzenspitz, erreicht haben.

² Die Meldung hat folgende Angaben beziehungsweise Unterlagen zu umfassen:

- a) die anzubauende Sorte;
- b) die Herkunft des Saatgutes;
- c) die genaue Örtlichkeit und Grösse der Anbaufläche;

-
- d) die verantwortlichen Produzenten;
 - e) den vorgesehenen Verwendungszweck.

³ Die Meldepflicht entfällt, wenn vorgängig eine Meldung an das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation über den Anbau im Rahmen der Strukturdatenerhebung mit den Angaben und Unterlagen gemäss Absatz 2 erfolgte.

Art. 36m (neu)

2. Vernichtung

¹ Hanfpflanzungen, die nicht gemeldet wurden und deren THC-Gehalt über ein Prozent beträgt, können sofort auf Kosten der anbauenden Person vernichtet werden.

Art. 36n (neu)

3. Busse

¹ Personen, die der Meldepflicht gemäss Artikel 36l nicht nachkommen, werden mit einer Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

III.

1.

Der Erlass "Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz)" BR [500.000](#) (Stand 1. Januar 2016) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass "Gesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten (Impfgesetz)" BR [500.400](#) (Stand 1. Januar 2016) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.